

ERZBISTUM
BAMBERG



Inhalt

Der Erzbischof von Bamberg

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“	131
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Nr. 138)	132
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	135

Amtsblatt

für das Erzbistum Bamberg

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat Bamberg

ISSN 1618-0216

4/2022

145. JAHRGANG

20. April

2022

INHALT

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	138
Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	139
Erzbischöfliches Generalvikariat	
Besetzung von Priesterstellen	141
Erwachsenenfirmung – Samstag vor Pfingsten 2022	143
Die Pfarrei als Reiseveranstalter	145
Diözesannachrichten	147
Mitteilungen	
Woche für das Leben 2022	149
Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot (1799-1862)	150
Exerzitien	151

Der Erzbischof von Bamberg

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

- I. Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:
 1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.
Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
 2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
 3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
 4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fäl-

len wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.¹

Fulda, 28. Oktober 2019

gez. Christoph Schmitz-Scholemann
Leitender Vorsitzender

gez. Klaus Bepler
Unterstützender Vorsitzender

- II. Vorstehende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Kommission vom 28. Oktober 2019 tritt zum 1. März 2022 für die Erzdiözese Bamberg in Kraft.

Bamberg, 30. März 2022

+ L u d w i g
Erzbischof von Bamberg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Nr. 138)

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 1./2. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese Bamberg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit) und Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit)

¹ Mit Datum vom 26. November 2021 (Az. 06/2021) hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entschieden, dass die Zentral-KODA gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) der Zentral-KODA-Ordnung für eine Beschlussfassung über die Abschaffung oder Einschränkung der sachgrundlosen Befristung von Dienstverhältnissen zuständig ist. Daher ist die Ziffer 4 der ersetzenden Entscheidung obsolet geworden.

hier: Verlängerung der Regelung zur
Kurzarbeit

zum 1. Januar 2022

Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020 und
diese Änderung treten mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

- ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit) und § 8
Anlage J (Musterdienstvereinbarung zur
Kurzarbeit)

hier: Leistungen zur zusätzlichen Alters-
versorgung

zum 1. Januar 2022

- ABD Teil A, 1. § 19 (Erschwerniszuschläge)
hier: Umsetzung des 16. Landesbezirklichen
Tarifvertrags vom 18. März 2021 zu § 23
Absatz 1 TVÜ-VKA

rückwirkend zum 1. April 2021

- ABD Teil A, 1. § 30 (Befristete Arbeits-
verträge)
hier: Änderung sachgrundloser Befristung

zum 1. Februar 2022

Wenn der Bundesgesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen
Befristung trifft, treten diese Änderungen spätestens zwölf Monate
nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes außer Kraft.

- ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)
hier: Änderung der Entgeltordnung für
Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und
Lebensberatung

zum 1. Januar 2022

- ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für
Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten
und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für
die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

von Bund und kommunalen Arbeitgebern
vom 25. Oktober 2020

rückwirkend zum 1. April 2021 gemäß § 20a ABD Teil A, 1.
Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 zum 1. April 2022 in Kraft.

- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Mehrarbeit

rückwirkend zum 1. August 2021

- ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Änderung für Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 5 und 6 sowie Absatz 2 der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)

zum 1. Januar 2022

Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

- ABD Teil E, 2. § 1 (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)
hier: Berufspraktikum zur pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

zum 1. April 2021

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage (Nr. 138) zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Bamberg, 30. März 2022

+ L u d w i g
Erzbischof von Bamberg

Die Anlage wird den Beziehern des Amtsblattes mit separater Post zugesandt.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese Bamberg in Kraft setze:

- I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR*

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Num-

mer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
 - (2) Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.
 - (3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
 - (4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. *Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR*

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

- a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.
 - b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.
 - c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.
 - d. Inkrafttreten
Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.
2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:
 - a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in § 1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:
„Anmerkung:
Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Rege-

lungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Bamberg, 25. März 2022

+ L u d w i g
Erzbischof von Bamberg

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional- kommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2022 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Erzdiözese Bamberg in Kraft setze:

Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 12. Januar 2022 in Kraft.

Bamberg, 28. März 2022

+ L u d w i g
Erzbischof von Bamberg

Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas- Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Aufgrund von mehrfachen Änderungen der staatlichen Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO) durch das Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie der EU, das Betriebsrätemodernisierungsgesetz sowie das Teilhabebestärkungsgesetz, an der sich unsere eigene CWMO orientiert, sollen die Regelungen in der CWMO angepasst werden, die ich hiermit für die Erzdiözese Bamberg in Kraft setze:

Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

- I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:
 1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
 2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstatttrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:
„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstatttrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn
 1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstatttrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.
(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstatttrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
 - c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“
4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „Mitglieder des Werkstatttrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“

6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
 8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“
- II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bamberg, 15. März 2022

+ Ludwig
Erzbischof von Bamberg

Erzbischöfliches Generalvikariat

Besetzung von Priesterstellen

Zum 1. September 2022 werden gemäß Stellenplan 2019 bis 2022 folgende Priesterstellen ausgeschrieben:

Die Stelle des *Pfarrers* der Pfarrei **B a m b e r g U n s e r e L i e b e F r a u** im

Katholischen Seelsorgebereich 14: **B a m b e r g e r W e s t e n**.

Mit dieser Stelle ist zugleich das *Amt des Leitenden Pfarrers* verbunden.

Zu beachten sind das Statut für den Dienst und den Einsatz von Leitenden Pfarrern und Pastoralteams in den Seelsorgebereichen der Erzdiözese Bamberg (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 142 [2019] 259-263) sowie der Leitfaden „Führen und Leiten im Erzbistum Bamberg“ (Homepage Pastorale Neuausrichtung).

Derzeitiger Leitender Pfarrer: Matthias Bambynek.

Für den Seelsorgebereich vorgesehen: der Dompfarrer, ein Pfarrer, ein Pfarrvikar, 250 % pastoral Mitarbeitende.

Für die Stelle des Leitenden Pfarrers gilt:

Der Stelleninhaber ist Leiter weiterer Pfarreien und soll langfristig der einzige Pfarrer im Seelsorgebereich sein.

Die Stelle eines *Pfarrvikars* im
Katholischen Seelsorgebereich 13: B a m b e r g e r O s t e n .

Leitender Pfarrer: Marcus Wolf.

Dienstsitz des Pfarrvikars: Bamberg St. Gangolf.

Für den Seelsorgebereich vorgesehen: ein Pfarrer, zwei Pfarrvikare, 250 % pastoral Mitarbeitende.

Ein zweites Mal werden zum 1. September 2022 gemäß Stellenplan 2019 bis 2022 folgende Priesterstellen ausgeschrieben:

Die Stelle eines *Pfarrvikars* im
Katholischen Seelsorgebereich 20: N e u b a u .

Leitender Pfarrer: Joachim Cibura.

Dienstsitz des Pfarrvikars: Effeltrich.

Für den Seelsorgebereich vorgesehen: ein Pfarrer, zwei Pfarrvikare, 250 % pastoral Mitarbeitende.

Die Stelle eines *Pfarrvikars* im
Katholischen Seelsorgebereich 30: N ü r n b e r g N o r d - O s t .

Leitender Pfarrer: Rainer Gast.

Dienstsitz des Pfarrvikars: Nürnberg Herz Jesu.

Für den Seelsorgebereich vorgesehen: ein Pfarrer, vier Pfarrvikare, 400 % pastoral Mitarbeitende.

Für alle Pfarrvikarstellen gilt:

Der neue Stelleninhaber ist Mitglied des Pastoralteams des Seelsorgebereichs. Seine Beauftragung bezieht sich auf den gesamten Seelsorgebereich. Dienstvorgesetzter des Pfarrvikars und Leiter des Teams ist der Leitende Pfarrer.

Im Hinblick auf die Arbeitsbereiche sind im Team verbindliche Vereinbarungen zu treffen, die für alle pastoralen Dienste Partizipation an Leitung einschließen. Dem Pfarrvikar wird die eigenständige Wahrnehmung eines pastoralen Aufgabenfeldes im Seelsorgebereich übertragen. Spätestens sechs Monate nach Dienstantritt erfolgt mit einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats eine verbindliche schriftliche Arbeitsumschreibung.

Bewerbungen auf diese Stellen sind an den H. H. Erzbischof zu richten und bis zum 27. April 2022 bei der Hauptabteilung Pastorales Personal einzureichen.

Bamberg, 29. März 2022

Diese Ausschreibungen wurden den infrage kommenden Priestern bereits per E-Mail mitgeteilt.

Erwachsenenfirmung – Samstag vor Pfingsten 2022

Der erste Termin zur Erwachsenenfirmung im Jahr 2022 ist der Samstag vor Pfingsten (4. Juni 2022). Der zweite Termin wird dann Samstag vor dem ersten Advent sein, darauf wird rechtzeitig eigens hingewiesen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage und Regelungen kann die vorausgehende Informations- und Begegnungsveranstaltung wieder wie gewohnt stattfinden. (Kurzfristige Änderungen sind lagebedingt möglich.) Außerdem kann die Firmung wieder im Hohen Dom zu Bamberg gefeiert werden.

Herr Erzbischof Dr. Ludwig Schick spendet am

Samstag, dem 4. Juni 2022, um 17.00 Uhr,

im Hohen Dom zu Bamberg das Sakrament der Firmung; gemäß c. 881 CIC geschieht dies in einer Eucharistiefeier.

Alle Firmandinnen und Firmanden sind zusammen mit ihren Patinnen und Paten bereits ab 15.00 Uhr zu einer Begegnung bei Kaffee und Kuchen eingeladen. Gedanken zum Sakrament der Firmung und Informationen für die anschließende Feier im Dom stehen inhaltlich im Fokus. Außerdem besteht für die Anwesenden die Möglichkeit zur Begegnung mit dem Firmspender. Bitte informieren Sie die Firmandinnen/Firmanden auch über diesen Termin.

Auf die Erwachsenenfirmung sollen alle katholischen Erwachsenen aufmerksam gemacht werden, die aus irgendeinem Grund dieses Sakrament noch nicht empfangen haben, d. h. nicht nur Konvertiten, sondern z. B. auch Brautleute (vgl. c. 1065 § 1 CIC) oder Angehörige der Pfarrgemeinde, bei denen gelegentlich der fehlende Empfang des Firmsakraments zur Sprache kommt.

Für die umfassende Bekanntmachung empfiehlt sich ein Hinweis im Pfarrbrief und/oder in der Gottesdienstordnung.

Die verantwortlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger werden gebeten, diese Firmkandidatinnen und Firmkandidaten auf den Empfang der Firmung vorzubereiten (vgl. c. 890 CIC) und auch über einen möglichen Firmpaten/Firmpatin (vgl. cc. 892, 893 bzw. 874 CIC) mit ihnen zu sprechen. Der Firmpate/Die Firmpatin kann auch der Taufpate/die Taufpatin oder der Ehegatte sein.

Die Anmeldung und alle notwendigen Unterlagen (siehe unten) reichen Sie bitte bis Freitag, dem 27. Mai 2022, ein bei:

Kath. Dompfarramt
Domstraße 3
96049 Bamberg

Für die Anmeldung zur Erwachsenenfirmung werden benötigt:

- eine vom Pfarrer ausgestellte und unterschriebene Bescheinigung der Firmzulassung mit Bestätigung der Firmvorbereitung;
- Taufzeugnis bzw. Nachweis der Konversion der Firmbewerberin/des Firmbewerbers;
- Namen und Wohnadresse der Firmpatin/des Firmpaten;
- Taufzeugnis der Firmpatin/des Firmpaten mit Angabe der Firmung (Taufpfarramt);
- die Datensätze aus dem MW-Plus.

Bamberg, 21. März 2022

Die Pfarrei als Reiseveranstalter

Ergänzend zu den Veröffentlichungen im Amtsblatt „Änderungen des Reiserechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)“ (vgl. Amtsblatt 141 [2018] 609-611) und „Die Pfarrei als Reiseveranstalter“ (vgl. Amtsblatt 134 [2011] 313-315) gilt Folgendes:

Nach Möglichkeit sollten Reisen (v. a. ins Ausland) an externe Reiseveranstalter (z. B. Busunternehmen/Reisebüro) vergeben werden. Die Kirchenstiftung darf weder als Veranstalter noch als Mitveranstalter auftreten.

Kinder- und Jugendfahrten, wie z. B. Zeltlager, die nicht über einen externen Reiseveranstalter gebucht werden können, sind in unserem Sammelhaftpflichtversicherungsvertrag integriert, wenn sie vorher gemeldet wurden.

Derartige Reisen sind in der Stabsstelle Weltliches Recht, Versicherungen, Frau Wientzek, E-Mail: heidi.wientzek@erzbistum-bamberg.de, bis zum 30. Juni 2022 zusammen mit der Ausschreibung und unter Angabe der ungefähren Teilnehmerzahl anzumelden.

Die Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen, die durch Kirchenstiftungen erbracht werden, gilt als sonstige Leistung und wird nach den Regelungen des § 25 UStG besteuert. Demnach bemisst sich die sonstige Leistung nach

der Differenz zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger (Reisender) aufwendet, um die Leistung zu erhalten, und dem Betrag, den der Unternehmer (Kirchenstiftung) für die Reisevorleistungen aufwendet. Die Umsatzsteuer gehört hierbei nicht zur Bemessungsgrundlage. Unabhängig von dieser Regelung findet der Umsatz aus der Reiseleistung Anrechnung auf die sog. Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG. Ein Beispiel soll den Sachverhalt verdeutlichen:

Die Kirchenstiftung führt im Jahr 2024 eine mehrtägige Pfarrfahrt mit 50 Personen durch. Der Reisepreis beträgt 400 Euro pro Person. Die Einnahmen betragen somit 20.000 Euro. Die Kirchenstiftung hat Aufwendungen im Zusammenhang mit der Reise in Höhe von 19.900 Euro. Es verbleibt ein Überschuss in Höhe von 100 Euro, der durch die Kirchenstiftung mit 19 % versteuert werden müsste.

Aber: Nach der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) wird die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG von der Kirchenstiftung geschuldete Umsatzsteuerschuld nicht erhoben, sofern der umsatzsteuerpflichtige Umsatz (aller umsatzsteuerpflichtigen Sachverhalte) im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Im Jahr 2024 hat die Kirchenstiftung alleine aus Reiseaktivitäten schon einen Umsatz von 20.000 Euro zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer von 19 Euro, also 20.019 Euro Umsatz erzielt. Um in 2025 die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen zu können, dürfen die übrigen umsatzsteuerpflichtigen Umsätze (z. B. Einnahmen Pfarrfest, Basare, Einnahmen Schriftenstand, Einspeisevergütung ...) in 2024 einen Betrag von 1.981 Euro nicht übersteigen.

Fazit: Die Erbringung von Reiseleistungen kann dazu führen, dass die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) durch die Kirchenstiftung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Bei Fragen zum Reiserecht steht Ihnen Frau Yvonne Hipp vom Diözesan-Pilgerbüro, Tel. (09 51) 5 02-25 02, zur Verfügung. Wenn Sie Fragen zum Umsatzsteuerrecht haben, können Sie sich an Herrn Markus Appel, Revisionsabteilung, Tel. (09 51) 5 02-27 41, wenden.

Bamberg, 24. März 2022

Georg Kestel
Generalvikar

Diözesannachrichten

Pfarrseelsorge

Pfarreibesetzung

Erzbischof Dr. Ludwig Schick ernennt Domvikar Norbert F ö r s t e r , derzeit Diözesanjugendpfarrer und Ordinariatsrat, Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung „Jugendhaus Burg Feuerstein der Erzdiözese Bamberg“, Rector ecclesiae auf Burg Feuerstein, Ministrantenpfarrer und Leiter des Erzbischöflichen Jugendamtes, mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Pfarrer der Pfarrei Pegnitz.

Zum gleichen Zeitpunkt wird er bis zum 31. August 2028 zum Leitenden Pfarrer im Katholischen Seelsorgebereich Auerbach-Pegnitz ernannt.

Erzbischof Dr. Ludwig Schick ernennt Michael G r ä f , derzeit Pfarrer in Bayreuth Heilig Kreuz und Dekan des Dekanates Bayreuth, mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Pfarrer der Pfarrei Scheßlitz und zum Administrator der Pfarreien Giech, Peulendorf, Wattendorf und Weichenwasserlos.

Zum gleichen Zeitpunkt wird er bis zum 31. August 2028 zum Leitenden Pfarrer im Katholischen Seelsorgebereich Gügel ernannt.

Erzbischof Dr. Ludwig Schick ernennt Matthias B a m b y n e k , derzeit Pfarrer in Bamberg Unsere Liebe Frau und Administrator der Pfarrei Bamberg St. Martin sowie Leitender Pfarrer im Katholischen Seelsorgebereich Bamberger Westen, mit Wirkung vom 16. November 2022 zum Pfarrer der Pfarrei Fürth Christkönig und zum Administrator der Pfarrei Fürth Unsere Liebe Frau.

Zum gleichen Zeitpunkt wird er bis zum 31. August 2028 zum Leitenden Pfarrer im Katholischen Seelsorgebereich Fürth Stadt ernannt.

Für die Zeit vom 1. September 2022 bis 15. November 2022 wird ihm eine Sabbatzeit gewährt.

Ernennung zum Pfarrvikar

Erzbischof Dr. Ludwig Schick ernennt Robert M a y r , Sassanfahrt, derzeit Pfarrvikar im Katholischen Seelsorgebereich Geisberg-Regnitztal, mit Wirkung vom 26. November 2022 zum Pfarrvikar im Katholischen Seelsorgebereich Erlangen Nord-West – mit Sitz in Baiersdorf.

Seinen Auftrag zum Aufbau und zur Begleitung von Gebets- und Apostolatsgruppen im Erzbistum Bamberg behält er bei.

Für die Zeit vom 13. September 2022 bis 25. November 2022 wird ihm eine Sabbatzeit gewährt.

Ernennung zum Subdiar

Erzbischof Dr. Ludwig Schick hat Diakon i. R. Alfred T r e b e s (Diözese Erfurt), wohnhaft in Pressig, mit Wirkung vom 1. April 2022 zum Subdiar im Katholischen Seelsorgebereich Frankenwald ernannt.

Wiederaufnahme in den priesterlichen Dienst

Mit Wirkung vom 1. März 2022 wurde Florian S a s s i k wieder in den priesterlichen Dienst aufgenommen.

Für die Zeit vom 1. März 2022 bis zum 30. Juni 2022 wird ihm eine Sabbatzeit gewährt.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom 1. April 2022 wurde Pfarrer i. R. Matthias W ü n s c h e , Memmelsdorf-Drosendorf, von seinen Aufgaben als Subsidiar im Katholischen Seelsorgebereich Main-Aurach entpflichtet.

Auf Vorschlag seiner Ordensoberen wird P. Marianus K u j u r MSFS mit Wirkung vom 1. September 2022 von seiner Aufgabe als Kaplan im Katholischen Seelsorgebereich Fränkische Schweiz Nord entpflichtet.

P. Marianus Kujur MSFS kehrt in den Dienst seiner Ordensgemeinschaft nach Indien zurück.

Erzbischof Dr. Ludwig Schick spricht ihm für seine seelsorgerlichen Dienste in der Erzdiözese Bamberg Dank und Anerkennung aus.

Mitteilungen

Woche für das Leben 2022

Mittendrin. Leben mit Demenz

Die *Woche für das Leben* findet von Samstag, 30. April, bis Samstag, 7. Mai 2022, statt. Seit fast 30 Jahren setzen sich die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihrer ökumenischen *Woche für das Leben* für den Schutz und die Würde des menschlichen Lebens ein und zeigen dabei unterschiedliche aktuelle Perspektiven auf. Sie will in diesem Jahr auf die Situationen von Menschen mit Demenz aufmerksam machen und einen Umgang mit der Krankheit fördern, der Ängste abbaut. Menschen mit Demenz leiden nicht selten unter Isolation und dem Gefühl, nicht mehr willkommen zu sein. Sie sind aber wertvolle Glieder unserer Gesellschaft und sollen spüren können, dass ihr Leben schützenswert ist und ihre spirituellen Bedürfnisse und ihr Glaube als wichtige Kraftquelle im Umgang mit ihrer Krankheit einen angemessenen Raum einnehmen sollen.

Für die Erzdiözese Bamberg und den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Bayreuth wird die Woche für das Leben am Freitag, den 29. April 2022, um 14.30 Uhr, in der Stadtkirche St. Jobst in Rehau eröffnet. Dem ökumenischen Gottesdienst werden Erzbischof Dr. Ludwig Schick und Regionalbischöfin Dr. Dorothea Greiner vorstehen. Um 16.00 Uhr findet in der Kirche außerdem ein moderiertes Podiumsgespräch statt. Dazu wird die neugegründete Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken über ihr Beratungsangebot informieren.

Die Pfarrgemeinden erhalten von der Deutschen Bischofskonferenz direkt ein Materialangebot (Themenheft und Plakate). Weiteres Material oder Infos können unter www.woche-fuer-das-leben.de eingesehen oder bestellt werden. Dort wird auch ein Terminkalender mit den Veranstaltungen geführt.

Koordination:

Erzbischöfliches Ordinariat, Stabsstelle Medien- und Projektarbeit, Bereich Projektarbeit, Jakobsplatz 5, 96049 Bamberg, Tel. (09 51) 5 02-15 42, Fax: (09 51) 5 02-15 49, E-Mail: projekte@erzbistum-bamberg.de, Internet: www.projekte-erzbistum-bamberg.de.

Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot (1799-1862)

Materialien von Missio München

Am 22. Mai 2022 wird der Präfekt der Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Luis Antonio Kardinal Tagle, im Auftrag von Papst Franziskus den Gottesdienst zur Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot (1799-1862) in Lyon feiern. Für die meisten wird sie eine Unbekannte sein. Sie ist aber für die Evangelisierung bis in unsere Zeit hinein ein großes Vorbild und eine wichtige Persönlichkeit.

Ihre Impulse und Initiativen haben eine nachhaltige Wirkung entfaltet. Sie entwickelte die geniale Idee eines Netzwerkes von Laien sowie später dann einer Rosenkranzgemeinschaft mit dem Ziel, für die junge Kirche „in der

Mission“ zu beten und zu spenden und damit zu teilen. Diese innovative Form der Spiritualität, die das Verbindende der Glaubenden sowohl im Gebet als auch im konkreten Handeln füreinander in den Mittelpunkt stellt, zeigt, was es heißt, katholisch zu leben. Aus dieser Initiative entwickelten sich in der Folge die Päpstlichen Missionswerke so wie auch Missio (in Bayern 1838 zunächst als Ludwig-Missionsverein gegründet), um das Anliegen der neuen Seligen weiterzuführen.

Um Pauline-Marie Jaricot, die „Mutter aller Missionswerke“, eine visionäre, tatkräftige und gleichzeitig spirituelle Person, als Vorbild für die Kirche des 21. Jahrhunderts der breiteren Öffentlichkeit vorzustellen, sind anlässlich ihrer Seligsprechung verschiedene Materialien für Schule und Pastoral entstanden, u. a. ein Bilder-Domino für Kinder, ein Graphic Novel für Jugendliche sowie eine Maiandacht für Zuhause.

Weitergehende Informationen zu Pauline-Marie Jaricot sowie alle Materialien zur Ansicht sind unter www.missio.com/pauline-jaricot zu finden. Kostenfrei können sie von der Homepage heruntergeladen oder als Printprodukte, auch in größerer Stückzahl, bestellt werden.

Exerzitien

Exerzitienhaus Haus HohenEichen, Dresden

Thema:	Ora et labora
Termin:	4. – 8. Juli 2022
Teilnehmer:	für alle Interessierten
Leitung:	P. Albert Holz knecht SJ, Claudia Arnold
Anmeldung:	Exerzitienhaus Haus HohenEichen, Dresdner Straße 73, 01326 Dresden-Hosterwitz, Tel. (03 51) 2 61 64-10, Fax: (03 51) 2 61 64-11, E-Mail: info@haus-hoheneichen.de , Internet: www.haus-hoheneichen.de

Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal, Windischeschenbach

Thema: „Du in mir – ich in dir“; Kontemplative Exerzitien
Termin: 4. – 8. Juli 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: Maria Rehaber-Graf
Anmeldung: Haus Johannisthal, Besondere Klerikalseminarstiftung
St. Jakob, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach,
Tel. (0 96 81) 4 00 15-0, Fax: (0 96 81) 4 00 15-10,
E-Mail: kontakt@haus-johannisthal.de, Internet: www.
haus-johannisthal.de

Exerzitienhaus Schloss Fürstenried, München

Thema: Ignatianische Einzelexerzitien (mit Schweigen und Leib-
übungen)
Termin: 10. – 17. Juli 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: Sr. Christine Klimann sa, P. Dr. Sebastian Maly SJ

Thema: Ignatianische Einzelexerzitien (mit Schweigen und Leib-
übungen)
Termin: 31. Juli – 7. August 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: Pfr. Robert Sauer, Christine Weingärtner, Jonas Wein-
zierl

Anmeldung: Exerzitienhaus Schloss Fürstenried, Forst-Kasten-Allee
103, 81475 München, Tel. (0 89) 7 45 08 29-34, Fax:
(0 89) 7 45 08 29-99, E-Mail: exerzitien@schloss-
fuerstenried.de, Internet: www.schloss-fuerstenried.de

Exerzitienhaus St. Ottilien

Thema: „Kommt und seht!“ (Joh 1,39); Ignatianische Einzelexer-
zitien (mit Schweigen und Leibübungen)
Termin: 11. – 17. Juli 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: Dr. Marcus Volpert, Judith Ossowicki

Anmeldung: Erzabtei St. Ottilien, Exerzitenhaus, Erzabtei 3, 86941 St. Ottilien, Tel. (0 81 93) 71-6 01, Fax: (0 81 93) 71-6 09, E-Mail: exhaus@ottilien.de, Internet: www.erzabtei.de

Abtei Münsterschwarzach

Thema: Werkstatt: Exerzitien
Termin: 11. – 17. Juli 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: P. Meinrad Dufner OSB

Thema: Ignatianische Einzelexerzitien
Termin: 25. – 31. Juli 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: Sr. Anke Sophia Schmidt CCR, P. Björn Schacknies SAC

Anmeldung: Gästehaus der Abtei Münsterschwarzach, Schweinfurter Straße 40, 97359 Schwarzach/Main, Tel. (0 93 24) 20-2 03, Fax: (0 93 24) 20-2 05, E-Mail: gh@abtei-muensterschwarzach.de, Internet: www.gaestehaus.abtei-muensterschwarzach.de

Haus Werdenfels, Nittendorf

Thema: Ignatianische Einzelexerzitien (mit Schweigen und Leibübungen)
Termin: 17. – 27. Juli 2022 und 31. Juli – 6. August 2022 (2 getrennte Kurse)
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: Elisabeth Paukner

Thema: Ignatianische Einzelexerzitien (mit Schweigen und Leibübungen)
Termin: 17. – 27. Juli 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: P. Ludwig Dehez SJ

- Thema: Einzelexerziten mit Bibliodramaelementen (mit Schweigen, Tanz und Leibübungen)
Termin: 24. – 31. Juli 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: Sr. Maria Illich SSpS, P. Rudi Pöhl SVD
- Thema: Ignatianische Einzelexerziten (mit Schweigen und Leibübungen)
Termin: 31. Juli – 6. August 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: Pfr. Martin Neidl
- Thema: Kontemplative Exerziten (mit Schweigen)
Termin: 31. Juli – 8. August 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: Dr. Wolfgang Holzschuh, Franziska Mair-Kastner
- Anmeldung: Haus Werdenfels, Waldweg 15, 93152 Nittendorf, Tel. (0 94 04) 95 02-0, Fax: (0 94 04) 95 02-9 50, E-Mail: anmeldung@haus-werdenfels.de, Internet: www.haus-werdenfels.de

Spectrum Kirche, Passau

- Thema: „Vom Segen der Zerbrechlichkeit“; Vortragsexerziten
Termin: 21. – 24. Juli 2022
Teilnehmer: Priester, Diakone, Ordensleute und Laien
Leitung: P. Andreas Knapp
Anmeldung: Spectrum Kirche, Exerziten- und Bildungshaus auf Mariahilf, Schärdinger Straße 6, 94032 Passau, Tel. (08 51) 9 31 44-0, Fax: (08 51) 9 31 44-1 01, E-Mail: spectrum.kirche@bistum-passau.de, Internet: www.spectrumkirche.de

Exerzitienhaus, Franziskanisches Zentrum für Stille und Begegnung, Hofheim

- Thema: „Du gibst meinen Schritten weiten Raum“; Exerzitien im Gehen
Termin: 25. – 29. Juli 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: P. Norbert Lammers OFM, Dorothee Laufenberg
- Thema: „Ein fröhliches Herz macht das Gesicht heiter ...“ (Sprüche 15,13); Sommerexerzitien
Termin: 25. – 30. Juli 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: Helmut Schlegel, Ricarda Moufang
- Thema: „Sommerrastplatz für Leib und Seele“; Einzelexerzitien
Termin: 25. – 30. Juli 2022
Teilnehmer: für alle Interessierten
Leitung: Pastoralreferentin Sabine Menge
- Anmeldung: Exerzitienhaus, Franziskanisches Zentrum für Stille und Begegnung, Kreuzweg 23, 65719 Hofheim am Taunus, Tel. (0 61 92) 99 04-0, Fax: (0 61 92) 99 04-39, E-Mail: info@exerzitienhaus-hofheim.de, Internet: www.exerzitienhaus-hofheim.de

Heinrichs-Verlag gGmbH
Postfach 27 09 · 96018 Bamberg

Impressum

.....
Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg

Verantwortlicher Redakteur: Generalvikar Georg Kestel

Redaktionsadresse: Erzbischöfliches Generalvikariat,
Domplatz 3, 96049 Bamberg,

Postanschrift: Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg,

Tel. (09 51) 5 02-15 02, Fax: (09 51) 5 02-15 09,

E-Mail: generalvikariat@erzbistum-bamberg.de

Erscheinungsweise: ca. 12 x jährlich

Bezugspreis: 12,00 € jährlich

Eigenherstellung

Druck: Aktiv Druck & Verlag GmbH, An der Lohwiese 36,
97500 Ebelsbach

Verlag: Heinrichs-Verlag gGmbH, Postfach 27 09,
96018 Bamberg